Grußwort von Landrat Thomas Kubendorff zum Symposium „Sanierung von Schulen“ in der Fachhochschule Münster Abteilung Steinfurt am 6. Mai um 13 Uhr

- Es gilt das gesprochene Wort -

Anrede

Wie bringt man ein Land, seine Bürger und Bürgerinnen, durch die Krise? Diese Frage beschäftigt seit Jahresbeginn die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft.

Auf den Weg gebracht wurde schließlich das Konjunkturpaket II. Es ist das größte Konjunkturpaket der deutschen Geschichte. Schon seit mehr als 40 Jahren versucht der Staat, mit Investitionen die Wirtschaft anzukurbeln. Das erste Mal 1966/67, als auf das deutsche Wirtschaftswunder die erste große Nachkriegsrezession folgte.

Das heutige Konjunkturpaket sieht als zentrale Punkte Steuer- und Abgabensenkungen sowie mehr Investitionen in die öffentliche Infrastruktur vor. Die geplanten Investitionen und Entlastungen haben einen Umfang von fast 50 Mrd. Euro. Die Steuerlast für Bürger und Unternehmen sinkt. Vorgesehen ist eine Entlastung um insgesamt rund 9 Mrd. Euro im Zeitraum vom 1. Juli diesen Jahres bis Ende 2010. Die Sozialversicherungsbeiträge sollen sinken und die Familien gestärkt werden.

Wichtiger Baustein des Konjunkturpakets II ist das Zukunftsinvestitionsgesetz. Bund und Länder einschließlich ihrer Kommunen stellen zusammen mehr als 13 Milliarden Euro für Investitionen in die öffentliche Infrastruktur, vor allem im Bildungsbereich, zur Verfügung.

Die Gesamtsumme, die für zusätzliche Investitionen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt wird, beträgt 2.844.586.666 Euro. Von diesem Betrag werden im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden 2.380.586.666 Euro für kommunalbezogene Investitionen zur Verfügung gestellt, was einem Anteil von 83,68 Prozent entspricht. Für Investitionen in Hochschulen und Forschung wird das Land Mittel in Höhe von 464.000.000 Euro in Anspruch nehmen. Den Gemeinden stehen für den Bereich Bildungsinfrastruktur 1.384.981.333 Euro (1.848.981.333 Euro abzüglich 464.000.000 Euro für die Bereiche Hochschule und Forschung) zur Verfügung. Für den Bereich Infrastruktur stehen den Gemeinden 995.605.333 Euro zur Verfügung. Hieraus wird die kommunale Gemeinschaft vorab für kommunalbezogene Investitionen in Krankenhäuser 170.000.000 Euro aus dem Bereich Infrastruktur bereitstellen, sodass für eine Verteilung an die Gemeinden 825.605.333 Euro zur Verfügung stehen.

In den Kreis Steinfurt fließen insgesamt rund 60 Millionen Euro.
Die Kreisverwaltung erhält für die Bildungsinfrastruktur 4.147.300 Euro, für die Infrastruktur 3.380.006 Euro. Der Kreistag hat beschlossen, die Mittel für die Bildungsinfrastruktur (4.147.300 Euro) in die Sanierung der Technischen Schulen zu investieren. Für eine dortige Sporthalle sowie einen Ersatzbau für das

Gesundheitsamt und die ehemalige Landwirtschaftsschule in Ibbenbüren sollen außerdem die Mittel für die Infrastruktur (3.380.006 Euro) verwendet werden. Wir haben ja auch schon die Wirtschaftsschulen saniert und erweitert. Einige von ihnen habe ich ja auch noch bei der Feierstunde im März dort gesehen. Auch die Kaufmännischen Schulen in Ibbenbüren wurden schon umfangreich saniert. 2,6 Millionen Euro hat der Kreis Steinfurt insbesondere in die energetische Sanierung investiert.

Die kommunalfreundliche Regelung in Nordrhein-Westfalen geht weit über die vom Bund vorgegebenen 70 Prozent für kommunalbezogene Investitionen hinaus. Eine weitere kommunalfreundliche Regelung enthält der Entwurf hinsichtlich der Aufbringung des kommunalen Anteils. Das Land beteiligt sich am Eigenanteil kommunaler Investitionen zu 50 Prozent, sodass das Land und die Gemeinden jeweils 12,5 Prozent der Gesamtkosten für kommunalbezogene Investitionen tragen. Der kommunale Anteil wird von dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds des Landes zunächst vorfinanziert und ist von den Gemeinden ab 2012 über einen Zeitraum von 10 Jahren einschließlich Zinsen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes zurückzuzahlen. Sowohl diese Regelung als auch die teilweise Freistellung von den Beschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 der Gemeindeordnung sichert die Investitionsmöglichkeit auch in finanzschwachen Gemeinden.

Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Gemeinden ist im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt worden und folgt weitgehend bewährten Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Die Höhe der für die einzelnen Gemeinden bereitgestellten Mittel ergibt sich aufgeschlüsselt nach den Bereichen Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur aus der Anlage zum Gesetzentwurf. Die Modalitäten der Verteilung der Mittel für Investitionen in Krankenhäusern ist ebenfalls im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt worden und lehnt sich an die Kriterien der pauschalen Krankenhausförderung des Landes an.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Bezirksregierung. Die Nachweis-, Prüfungs- und Berichtspflichten sind auf das beschränkt, was durch Bundesrecht zwingend vorgegeben ist. Langwierige Prüfungen der Bezirksregierungen vor dem Mittelabfluss wird es nicht geben, da nach dem Gesetzentwurf Bestätigungen der Hauptverwaltungsbeamten für die Auszahlung der Mittel ausreichend sind. Um den Mittelabfluss zu beschleunigen, sind die Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 von der Pflicht befreit, aus Anlass von Investitionen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz, Nachtragshaushaltssatzungen in dem vorgesehenen Verfahren zu verabschieden. Im Haushaltsjahr 2009 reicht ein einfacher Ratsbeschluss als Rechtsgrundlage aus.

Meine Damen und Herren,

jede Maßnahme, die nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz gefördert werden soll, muss den Voraussetzungen des Artikels 104 b Grundgesetz entsprechen. Das heißt unter anderem,

✶ dass es für jede Investitionsmaßnahme eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes als Anknüpfungspunkt geben muss (Artikel 72, 73 und 74 Grundgesetz), nicht aber für jedes einzelne Element. Das Zukunftsinvestitionsgesetz enthält für das Verhältnis der Elemente mit und ohne Gesetzgebungsbefugnis des Bundes keine Regelung. Das eröffnet Handlungsspielraum für die Gemeinde, bedeutet aber auch, dass sie in jedem Einzelfall selbst die Ausgestaltung der Maßnahmen prüfen muss. Um Rückforderungsansprüche des Bundes zu vermeiden, wird empfohlen, dass die Elemente einer Maßnahme, für die eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes vorliegt, für die Maßnahme prägend sein sollten.

✶ Es muss eine „zusätzliche“ Maßnahme sein: Aus § 5 Zukunftsinvestitionsgesetz ergibt sich, dass Investitionsmaßnahmen nur dann förderfähig sind, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen werden. Maßgeblich ist auch, ob die Gesamtfinanzierung bereits gesichert war.

- Bei einer 100-prozentigen Finanzierung aus eigenen Mitteln ist das der Fall, wenn die Maßnahme im Haushalt veranschlagt und der Haushalt bekannt gemacht ist.

- Ist die Finanzierung von einem Förderbescheid abhängig, ist die Gesamtfinanzierung erst dann gesichert, wenn der Gemeinde der Bescheid zugegangen ist. Schädlich ist es auch nicht, eine Maßnahme aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu berücksichtigen. Es können auch Maßnahmen aus der Finanzplanung 2010 bis 2012 vorgezogen werden.

- Im Rahmen der NKF-Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen für Maßnahmen gebildet worden, welche in den folgenden Haushaltsjahren „abgearbeitet“ werden sollen. Die Zusätzlichkeit kann auch hier angenommen werden, wenn die Umsetzung im noch nicht beschlossenen Haushalt 2009 vorgesehen ist, weil die Bildung einer Rückstellung in der Eröffnungsbilanz für sich genommen noch nicht die Entscheidung über die Durchführung beinhaltet und auch nicht die gesicherte Gesamtfinanzierung einer einzelnen Maßnahme umfasst.

Ob Neubaumaßnahmen mit den Mitteln des Bildungs-Topfes des Konjunkturpakets förderfähig sind, bleibt abzuwarten. Falls es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Artikels 104 b Grundgesetz kommen sollte, ist das eventuell möglich. In Städtebauförderungsgebieten geht es ohnehin. Das Gleiche gilt übrigens auch, wenn überlegt wird, ein altes Gebäude abzureißen und dafür ein neues nach neuestem energetischen Standard zu bauen oder einen Mensa-Neubau ein wenig größer als ursprünglich geplant zu errichten.

Meine Damen und Herren,

bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht eine vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Verfahren. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt. Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

✶ Vergaben nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A: Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

✶ Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Freihändige Vergabe durchführen.
Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

✶ Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten: Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Meine Damen und Herren,

Wenn es um die Sanierung von Schulen geht, ist einiges mit den Mitteln aus dem Konjunkturpaket II möglich. So kommt die Sanierung einer Schulsportstätte sowohl in dem Investitionsschwerpunkt Städtebauförderung in Frage als auch im Bereich Schulinfrastruktur. Im letzteren Fall ist entscheidend, dass es sich um eine energetische Sanierung handelt. Wie die aussehen kann, werden wir sicher in den folgenden Grußworten noch hören. Ich bin schon sehr gespannt und gebe daher gerne das Wort an Herrn Dr. Wulf Grimm von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt weiter.

Vielen Dank!